

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 51 Abs. 1 Ziff. 1

Zum Begriff einer die Interessen des Verfolgten
währenden Aufsicht.

BGH, Urt. v. 2. Februar 1966 -IV ZR 342/64 - OLG Celle

LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 342/64

URTEIL

Verkündet am

2. Februar 1966

B r o e s k e

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Simon S [REDACTED], R [REDACTED]/Israel,
[REDACTED], J [REDACTED] H [REDACTED] str.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern, Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. April 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1900 in K [REDACTED] (Polen) geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Bis zum Ende des Jahres 1933 war er in C [REDACTED] als Strumpffabrikant tätig. Er bewohnte als Junggeselle drei Zimmer im 1. Stock des Hauses S [REDACTED] straße [REDACTED], die er mit eigenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen ausgestattet hatte. Frau E [REDACTED], die das vierte Zimmer der Wohnung bewohnte, führte ihm den Haushalt. Am 30. Dezember 1933 wurde er wegen angeblichen Betrugs und wegen Devisen- oder Steuerstraftaten verhaftet und zunächst in das Polizeigefängnis, später in das Gefängnis eingeliefert. Im Juni 1934 wurde er in das Konzentrationslager Sachsenburg überführt. Auf das Bemühen seiner Rechtsanwälte Dr. S [REDACTED] und Dr. R [REDACTED] wurde er am 12. Dezember 1934 aus dem Lager entlassen, nachdem er die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erklärung abgegeben hatte, dass er auf seine sämtlichen Vermögenswerte zugunsten der NSDAP verzichte und das Reichsgebiet innerhalb von 48 Stunden verlassen werde. Einige Tage später wanderte der Kläger in die Tschechoslowakei und im Jahre 1936 weiter nach Palästina aus.

Der Kläger hat Entschädigungen für Gesundheitsschaden, für Freiheitsschaden und für Berufsschaden erhalten. Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich um die Entschädigung wegen Verlustes seiner Wohnungs- und Geschäftseinrichtung und um Ersatz seiner Auswanderungskosten. Die Entschädigungsbehörde hat diese Ansprüche abgelehnt. Auf die von dem Kläger gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage hat das Landgericht durch Teilurteil die Klage hinsichtlich des Eigentumsschadens abgelehnt. Gegen das Teilurteil hat der Kläger Berufung eingelegt, diese jedoch auf die Ablehnung der Entschädigung für Verlust seines persönlichen Eigentums beschränkt.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Entschädigung wegen Schadens an Eigentum 75.000.- DM zu zahlen. Seine Klage blieb in der Berufungsinstanz erfolglos. Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter.

Das beklagte Land lässt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger eine Entschädigung wegen Verlustes seiner Wohnungseinrichtung versagt, weil § 5 BEG dem Entschädigungsanspruch entgegenstehe. Nach dieser Bestimmung bestehe ein solcher Anspruch insoweit nicht, als der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts falle. Dieses sei hier der Fall. Nach seinem glaubhaften Vortrag habe der Kläger, um seine Freilassung aus dem Konzentrationslager zu erreichen, auf sein gesamtes Vermögen zugunsten der NSDAP verzichten müssen. Soweit die NSDAP die Vermögenswerte des Klägers tatsächlich erhalten habe, sei dies nach Art. 2 Abs. 1 des Rückerstattungsgesetzes für die Britische Zone und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Rückerstattungsgesetze eine ungerechtfertigte Entziehung, für die grundsätzlich nach Rückerstattungsrecht Ersatz zu leisten sei. Allerdings könne der Kläger aufgrund der rückerstattungsrechtlichen Vorschriften im vorliegenden Fall keinen Ersatz erlangen, weil der Geltungsbereich dieser Vorschriften auf das Gebiet der Bundesrepublik einschließlich Berlins beschränkt sei und in der sowjetischen Besatzungszone keine Rückerstattung geleistet werde. Hierauf komme es jedoch nicht an. Entscheidend sei vielmehr die Rechtsnatur des Anspruchs. Dies werde in § 5 Abs. 2 BEG ausdrücklich bestimmt. Ein Entschädigungsanspruch nach § 51 BEG

könne daher nur bestehen, wenn die NSDAP die Sachen des Klägers oder einzelne von ihnen durch die erzwungene Vermögensübertragung nicht erworben habe, weil sie schon vorher zerstört, verunstaltet oder zur Plünderung preisgegeben und dadurch verlorengegangen seien. Dies halte der Senat jedoch für ausgeschlossen. Nach der Festnahme des Klägers sei seine Wohnungseinrichtung zunächst in der Obhut seiner Haushälterin Frau E. geblieben. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob Frau E., wie der Kläger vortragen habe, Hauptmieterin der gesamten Wohnung oder ob, wie er neuerdings behaupte, er selbst Hauptmieter gewesen sei. Schon aufgrund ihrer Stellung als seine Haushälterin habe Frau E. das Recht und die Pflicht gehabt, die Sachen des Klägers während seiner Abwesenheit zu betreuen, gleichgültig ob dieser sie vor seiner Festnahme noch ausdrücklich beauftragt habe oder nicht. Frau E. sei auch trotz ihres Alters zu einer Beaufsichtigung der Sachen in der Lage gewesen, denn sie habe nur Unbefugten den Zutritt zur Wohnung verwehren brauchen. Zwar hätte sie Gewaltakte von Parteifunktionären nicht verhindern können. Es könne jedoch nicht angenommen werden, daß es damals schon zu einer gewaltsamen Zerstörung, Verunstaltung oder Plünderung der Sachen des Klägers gekommen sei. Denn in den Jahren 1933 - 1934 seien derartige eigenmächtige und gewaltsame Übergriffe gegen das Eigentum von Juden noch verhältnismässig selten gewesen. Sie hätten sicherlich ein solches Aufsehen erregt, daß sich einer der zahlreichen Zeugen heute noch daran erinnern würde. Allerdings scheine Frau E. später aus der Wohnung ausgezogen zu sein, denn nach dem Vortrag des Klägers habe sich ein fremdes

Namensschild an der Wohnungstür befunden, als er nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager dort habe nachsehen wollen. Selbst wenn das der Fall gewesen sei, folge daraus nicht, dass die Sachen des Klägers unbeaufsichtigt geblieben seien. Es liege nahe, daß Frau E. den Kläger von einem beabsichtigten Auszug benachrichtigt habe, wie es ihre Pflicht als Haushälterin gewesen sei. Da der Kläger während seiner Inhaftierung durch Rechtsanwälte vertreten gewesen sei, die ihn sogar im Konzentrationslager aufgesucht hätten, hätte er auch Anweisungen erteilen können, was mit seinen Sachen geschehen solle. Er werde seine Anwälte oder Frau E. gebeten haben, sich um seine persönliche Habe zu kümmern, sei es, daß die Sachen in einem Zimmer der Wohnung zusammengestellt worden und dort in der Obhut der neuen Mieter oder des Hauseigentümers geblieben seien, oder sei es auch, daß sie auf ein Lager genommen und irgend einer anderen Vertrauensperson übergeben worden seien. Möglich sei auch, daß die Sachen schon bei der Überführung des Klägers in das Konzentrationslager zur Vorbereitung der späteren Aneignung durch eine Dienststelle der NSDAP sichergestellt worden seien. Es sei jedoch nicht anzunehmen, daß die Sachen ohne jede Aufsicht in der Wohnung zurückgeblieben seien, oder daß sich irgendwelche fremde Personen ihrer bemächtigt hätten oder daß sie sonst abhanden gekommen seien, bevor der Kläger gezwungen worden sei, sie der NSDAP zu übertragen.

2. Diese Ausführungen halten der Revision des Klägers nicht stand.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß ein Entschädigungsanspruch nicht besteht, wenn der Anspruch seiner Rechtsnatur nach unter besondere im Geltungsbereich des BEG geltenden Vorschriften zur Wiedergutmachung

nationalsozialistischen Unrechts fällt. Zu diesen Vorschriften gehören nach Abs. 1 des § 5 BEG insbesondere auch die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Daß der Verlust des Hausrats, für den der Kläger Entschädigungsansprüche geltend macht, außerhalb des Geltungsbereichs der Rückerstattungsgesetze eingetreten ist, steht, wie das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht annimmt, dem Ausschluß eines Entschädigungsanspruchs nach § 5 Abs. 2 BEG nicht entgegen. Das Berufungsgericht verkennt auch nicht, daß der Verzicht des Klägers auf sein ganzes Vermögen zugunsten der NSDAP nicht geeignet ist, einen Wiedergutmachungsanspruch auf Grund der Rückerstattungsgesetze zu begründen. Ein solcher Anspruch besteht vielmehr nur dann, wenn ein Fall der Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes vorliegt. Eine Entziehung wiederum erfordert nicht nur auf Seiten des Betroffenen den Verlust des Vermögensgegenstandes, sondern auch auf Seiten des Entziehers den Erwerb der Eigentümerstellung an diesem Gegenstand, sei es, daß der Entzieher den Gegenstand sich unmittelbar angeeignet hat, oder sei es auch, daß er ihn aufgrund eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts erlangt. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, fällt der Anspruch seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften der Rückerstattungsgesetze, und nur dann ist gemäß § 5 BEG ein Anspruch nach dem Entschädigungsrecht zu verneinen. Daß die Voraussetzungen des § 5 BEG vorliegen, muß durch das Gericht festgestellt werden. An dieser Feststellung fehlt es im vorliegenden Fall.

3. Wenn das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch des Klägers nach § 51 BEG in der Fassung des Entschädigungsschlußgesetzes nur dann bejahen will, wenn die NSDAP die Sachen des Klägers durch die erzwungene Vermögensübertragung nicht erhalten hat, weil sie schon vorher zerstört, verunstaltet oder zur Plünderung preisgegeben und dadurch verlorengegangen sind, was das Berufungsgericht jedoch für ausgeschlossen hält, so kommt es nicht deshalb zu einer Ablehnung des Entschädigungsanspruchs des Klägers, weil dieser Anspruch seiner Rechtsnatur nach ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch ist, sondern deshalb, weil die sachlichen Voraussetzungen des § 51 BEG seiner Ansicht nach nicht gegeben sind.

4. Die bisher vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen jedoch nicht aus, um die Auffassung des Berufungsgerichts als richtig erscheinen zu lassen. Der Entschädigungsanspruch wegen Eigentumsschadens besteht nach § 51 Abs. 1 BEG, wenn eine dem Verfolgten im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist. Der Entschädigungsanspruch besteht nach Abs. 3 Ziff. 1 der genannten Vorschrift auch dann, wenn der Verfolgte eine ihm gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht hat im Stich lassen müssen, weil ihm die Freiheit entzogen worden ist oder er in der Illegalität gelebt hat. Nur dieser Tatbestand kommt im vorliegenden Fall nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt in Betracht. Wenn das Be-

berufungsgericht das Vorliegen dieses Tatbestandes deshalb verneint, weil nach der Festnahme des Klägers seine Wohnungseinrichtung zunächst in der Obhut seiner Haushälterin Frau E. geblieben sei, wobei es dahingestellt sein läßt, ob Frau E. Hauptmieterin der gesamten Wohnung war oder ob der Kläger selbst Hauptmieter war, so ist diese Auffassung nicht zur Begründung dafür geeignet, daß Frau E. tatsächlich über die Sachen des Klägers eine seine Interessen wahrende Aufsicht ausgeübt hat. Es fehlt zunächst an einer ausreichenden Feststellung, daß in der Person der Frau E. die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt waren, die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RzW 1965, 230 Nr. 25) erfüllt sein müssen, um eine die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht annehmen zu können. Ob Frau E. als Haushälterin das Recht und die Pflicht hatte, die Sachen des Klägers während seiner Abwesenheit zu betreuen und daß sie hierzu auch ungeachtet ihres hohen Alters in der Lage war, ist nicht entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, daß sie diese Aufsicht auch tatsächlich ausgeübt hat. Diese Aufsicht muß, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1959 - IV ZR 318/58 - (LM Nr. 11 zu § 51 BEG 1956 = RzW 1959, 466) betont hat, während der gesamten Haftdauer fortbestanden haben. Auch hierzu fehlt es an einer hinreichenden Feststellung. Der in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts mitgeteilte Sachverhalt spricht vielmehr gegen die Annahme einer fortdauernden Betreuung. Denn danach fand der Kläger nach seiner Entlassung aus dem KZ, als er nach seinen Sachen sehen wollte, an der Wohnungstür ein fremdes Namensschild vor. Bei diesem Sachverhalt bestehen Gründe dafür, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Ziff. 1 BEG grundsätzlich zu bejahen. Das Berufungsgericht glaubt, die gegen die Bejahung einer die Interessen des Klägers wahren Aufsicht bestehenden Bedenken mit der Er-

wägung ausser acht lassen zu können, es liege nahe, daß Frau E. den Kläger von einem beabsichtigten Auszug benachrichtigt habe, wie es ihre Pflicht als Haushälterin gewesen sei. Da der Kläger während seiner Inhaftierung durch Rechtsanwälte vertreten gewesen sei, die ihn sogar im KZ besucht hätten, habe er auch Anweisungen erteilen können, was mit seinen Sachen geschehen soll, er werde seine Anwälte oder Frau E. gebeten haben, sich um seine persönliche Habe zu kümmern, sei es, dass die Sachen in einem Zimmer der Wohnung zusammengestellt worden und dort in der Obhut der neuen Mieter oder des Hauseigentümers geblieben seien oder sei es, daß sie auf ein Lager genommen oder irgend einer anderen Vertrauensperson übergeben worden seien, möglich sei auch, dass die Sachen schon bei der Überführung des Klägers in das KZ zur Vorbereitung der späteren Aneignung durch eine Dienststelle der NSDAP sichergestellt worden seien. Diese Ausführungen beruhen auf bloßen Vermutungen, für die es an jeder tatsächlichen Untermauerung fehlt. Es spricht nichts dafür, daß eine der verschiedenen Möglichkeiten, die das Berufungsgericht aufzählt, sich tatsächlich verwirklicht hat. Bloße Möglichkeiten reichen aber zur Rechtfertigung der Annahme, daß die Sachen des Klägers nach seiner Inhaftierung unter einer seine Interessen wahren Aufsicht geblieben sind, nicht aus.

Aus diesen Gründen muß das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dabei wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob die Vermutung des § 51 Abs. 4 BEG zum Tragen kommt.

Ascher

Dr. Loewenheim

Maaß

Wilden
von der Mühlen